

## Aktualisierung der Daten für das Anlegen der Bodendecke sowie das Ausbringen infolge der Ausnahmereglung vom September 2022

BODENDECKEN		
	Aussaatdatum	Datum Vernichtung
<b>Programm zum nachhaltigen Stickstoff-Management überall in der Wallonie</b>		
Wenn zwischen dem 1.7. und 30.9. organische Substanzen eingebracht werden	bis zum 15.9.	ab dem 15.11.
	bis zum 30.9.	mindestens 2 Monate nach der Aussaat
Wenn 1 Teil Erosionsgefährdeter Parzellen besteht, der Gefälle aufweist (R10-R15)	bis zum 15.9.	ab dem 1.11.
<b>Programm zum nachhaltigen Stickstoff-Management in empfindlicher Zone</b>		
Pflicht auf 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die vor dem 1.9. abgeerntet und nach dem 1.1. des darauffolgenden Jahres angebaut worden ist, eine Bodendecke anzulegen	bis zum 15.9.	ab dem 15.11.
	zum 1.10.	mindestens 2 Monate nach der Einsaat
Für jede Leguminosenkultur, die vor dem 1.8. abgeerntet worden ist und auf die Weizenkultur folgt	bis zum 1.9.	ab dem 1.10.
	zum 15.9. wenn der Weizen nach dem 31.10.	eingesät worden ist; Pflicht die Decke nach der Einsaat 6 Wochen lang stehen zu lassen
	Die Anlage einer Zwischenfrucht ist nicht erforderlich, wenn der Weizen vor dem 01.11. gesät wird	
<b>Im Umweltinteresse genutzte Flächen überall in der Wallonie</b>		
Bodendecke	zwischen dem 1.6. und dem 30.9., ab der Aussaat der Kultur im Fall von Untersaat	2-monatige Frist zwischen der Aussaat und der Vernichtung

**Kommentar:** Das Anbaudatum kann im Weideregister eingesehen werden.

AUSBRINGUNG	
Ackerland: Alle organischen Substanzen	Bis zum 30. September erlaubt - ! Zwischen dem 15.9. und dem 30.09., unter der Bedingung eine Winterkultur bzw. Nitratfixierende Zwischenkultur anzulegen (spätestens zum 30. September) bzw. bei Zufuhr von höchstens 80 kg N/organischem Stickstoff